

### Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: <b>CABF-R-051 rev1</b>	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)  <b>CABF</b>
Zusammenhang mit der DGRL: <b>Artikel 2, Abschnitt 18</b>	<b>CABF-Empfehlung</b>
<b>Frage:</b>	Muss ein Anwender, der Druckgeräte herstellt oder die Konstruktion und Herstellung solcher Geräte für die eigene Verwendung in Auftrag gibt, diese Geräte CE-zertifizieren?
<b>Antwort:</b>	Ja, allerdings dürfen Druckgeräte, die von einer Betreiberprüfstelle bewertet wurden, keine CE-Kennzeichnung tragen, auch wenn die Konformität entsprechend den Modulen A2, C2, F oder G bewertet wurde.
<b>Begründung:</b>	<p>In der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU stellt die neue Definition zu „Hersteller“ von Druckgeräten klar, dass ein Hersteller eine Person ist, die Druckgeräte herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt, um diese unter ihrem eigenen Namen zu vermarkten, diese auch für eigene Zwecke verwenden darf. Damit ist nicht beabsichtigt, den Anwendungsbereich der DGRL zu ändern. Es war immer Ziel der DGRL, dass Druckgeräte, auch die für die eigene Verwendung, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein müssen.</p> <p>Druckgeräte und Baugruppen, die von einer Betreiberprüfstelle bewertet wurden, dürfen keine CE-Kennzeichnung tragen, auch wenn die Konformität entsprechend den Modulen A2, C2, F oder G bewertet wurde.</p> <p>Anmerkung: Artikel 14, §7, (für Versuchszwecke) ist davon nicht betroffen.</p>
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-51	
Angenommen vom CABF am: 04./05.11.2025	
Anmerkung:	